

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.03.01-0035/19/7.6-Km

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma Breideneichen GmbH

Auf Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 in Verbindung mit den §§ 8, 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekanntgegeben:

Die Firma Breideneichen GmbH, Breider Straße 82a in 51503 Rösrath hat bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Genehmigungsbehörde mit Antrag vom 31.05.2019, eingegangen am 07.06.2019, letztmalig ergänzt am 14.01.2020, eine Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und zum Betrieb einer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage auf dem Gelände in Burghof 18 in 51491 Overath, Gemarkung Balken, Flur 2, Flurstücke 1293, 1349 beantragt. Gleichzeitig hat die Firma Breideneichen GmbH eine Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG hinsichtlich der vorzeitigen Errichtung der Halle, des Labor- und des Sozialcontainers, der Platzbefestigung, der Waage sowie der Anlagentechnik inklusive der Regenwasser- und Abwasserpuffertanks beantragt.

Der Antragsgegenstand beinhaltet:

- die Errichtung und den Betrieb einer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage mit einer Durchsatzkapazität von < 50 t/d und einer Lagerkapazität von 195 t nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen,
- eine Betriebszeit: an Werktagen von 06:00 bis 22:00 Uhr.

Die chemisch-physikalische Behandlungsanlage besteht im Wesentlichen aus dem Annahmehbereich, dem Lagerbereich, der Behandlung, der Schlammmentwässerung, der Abwasserbehandlungsanlage und den Nebeneinrichtungen.

Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Die geplante Abfallbehandlungsanlage ist den Ziffern 8.8.1.1, 8.8.2.2, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31.05.2017 in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen.

Bei den Anlagen der Ziffer 8.8.1.1 und 8.12.1.1 handelt es sich um Anlagen nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments (IE-RL).

Gemäß § 6 in Verbindung mit Anlage 1, Nr. 8.5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010 in der zurzeit geltenden Fassung ist für das Vorhaben eine unbedingte UVP-Pflicht gegeben, weshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Diese Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV und des § 4 UVP ein unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens. Den Antragsunterlagen wurde seitens der Antragstellerin ein UVP-Bericht beigelegt.

Die Antragstellerin hat in dem UVP-Bericht die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern untersucht. Ferner liegen die im Folgenden aufgezählten entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

- Allgemeine Erläuterungen zu Art und Ausmaß der Emissionen und Immissionen,
- Angaben zum Naturschutz und zur Landschaftspflege,
- Protokoll einer Artenschutzprüfung,
- Angaben zum Abfallmanagement,
- Beschreibung des Umgangs mit Wasser / Abwasser,
- Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- Angaben zur Störfallverordnung,
- Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros für Brandschutz SV.Zahn (Dokument 19-04-06-G01) vom 05.06.2019.

Der Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in der Zeit vom

10.02.2020 bis einschließlich 09.03.2020

an den nachfolgend aufgeführten Stellen zu den folgenden Zeiten (außer an gesetzlichen Feiertagen) zur Einsichtnahme aus.

- **Bezirksregierung Köln,**

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Dezernat 52, Raum K 231 in den Zeiten:

Montag bis Donnerstag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

- **Stadt Overath**

Hauptstr. 10, 51491 Overath, Planungs- und Bauordnungsamt, 1. OG in den Zeiten:

Montag bis Freitag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass eine Einsichtnahme am Donnerstag, den 20.02.2020 und am Montag, den 24.02.2020 an beiden Stellen nicht möglich ist.

Zusätzlich zu den genannten Zeiten ist nach vorheriger Abstimmung eine Einsichtnahme bei der Bezirksregierung Köln möglich.

Hinweis zur Barrierefreiheit bei der Stadt Overath: Die erste Etage ist nur über eine Treppe erreichbar. Einsichtnahmen sind auch im Erdgeschoss auf Anfrage jederzeit möglich. Einen stufenlosen Eingang finden Sie auf der Rückseite des Gebäudes (von der Westseite des Gebäudes aus zugänglich).

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 UVPG wird diese Bekanntmachung mit dem von der Antragstellerin vorgelegten Umweltbericht und den o.a. entscheidungserheblichen Berichten und Empfehlungen sowie der Kurzbeschreibung des Vorhabens während der

oben genannten Auslegungsfrist auch im Internetportal des Landes NRW unter „www.uvp-verbund.de“ – dort ist ein Link zur Internetseite der Bezirksregierung Köln hinterlegt – verfügbar gemacht. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsichtnahme bei den oben genannten Stellen in Papierform ausliegenden Unterlagen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens einschließlich

09. April 2020

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sind schriftlich mit Namen und der vollen lesbaren Anschrift an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, 50606 Köln oder an die Stadt Overath, Planungs- und Bauordnungsamt, 51491 Overath zu richten. Die Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift sowie des oben genannten Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse 52-Genehmigung@bezreg-koeln.nrw.de erhoben werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Diesbezügliche Datenschutzhinweise finden Sie unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungsverfahren/index.html. Zudem werden diese Datenschutzhinweise mit den Planungsunterlagen ausgelegt und können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, 50606 Köln angefordert werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV im Rahmen ihres Ermessens nach § 10 Abs. 6 BImSchG, ob sie die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin findet statt am 25.06.2020 und beginnt um 10:00 Uhr im Hotel Restaurant Lüdenbach GmbH, Klef 99, 51491 Overath. Der Termin für eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins wird ggf. im Erörterungstermin am 25.06.2020 bekannt gegeben.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgezogen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Bezirksregierung Köln keiner Erörterung bedürfen.

Ein möglicher Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbehalten, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§14 der 9. BImSchV).

Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem oder einer Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin, oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 27.01.2020

Im Auftrag
gez. Kaufmann